

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1481K - RECHTSANWÄLTE, VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

- 1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AVBV insbesondere auf die befugte Tätigkeit als Vormund, Erwachsenenvertreter, Kurator, Ausgleichs-, Sanierungs- und Masseverwalter, Besonderer Verwalter im Insolvenzverfahren, Mitglied des Gläubigerausschusses, Mitglied des Gläubigerbeirats, Liquidator, Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Hausverwalter, durch das Gericht bestellte Geschäftsführer (§ 15a GmbHG) und eingetragener Mediator.
- 2. Die Versicherungssumme steht pro Versicherungsfall und für jeden Befugnisinhaber einzeln zur Verfügung.
- 3. In teilweiser Abänderung von Art. 2, Pkt. 1 AVBV ist der Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer nach Ablauf von sieben Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt. Vorstehendes und die in Art. 2, Pkt. 1 AVBV genannte Frist zur Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer gilt nicht für Tätigkeiten, die der Versicherungspflicht für Rechtsanwälte unterliegen.